

99050046005000

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27782/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050046005000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gefahrstoffe; Beantragung einer Erlaubnis bzw. Anzeige für die Abgabe oder Bereitstellung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Chemikalien-Verbotsverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, ChemVerbotsV, Gifthandel, Handel mit Gift
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_7.html</a>
Teaser	Für die Abgabe oder die Bereitstellung bestimmter Stoffe oder Gemische ist je nach Empfängerkreis eine Erlaubnis bzw. Anzeige erforderlich.
Volltext	<p>Wer gewerbsmäßig Stoffe oder Gemische abgibt oder für Dritte bereitstellt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. hat dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>In Bayern ist für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Entgegennahme einer Anzeige nach ChemVerbotsV das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern zuständig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachkundebescheinigung/Kopie des Prüfungszeugnisses nach § 11 ChemVerbotsV, der im Betrieb zur Verfügung stehenden sachkundigen Person, ggf. für jede Filiale</li> <li>• Polizeiliches Führungszeugnis der sachkundigen Person</li> <li>• Verwendungszweck: Gifthandelserlaubnis;</li> <li>• Auszug aus dem Gewerbezentralregister</li> </ul> <p>Nur bei Antrag auf Erlaubnis</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Erlaubnis erhält, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung nachgewiesen hat,</li> <li>2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und</li> <li>3. mindestens 18 Jahre alt ist.</li> </ol> <p>Im Rahmen einer Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllt.</p>
<b>Kosten</b>	Gebührenrahmen: 100 - 2.500 Euro
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal